

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.090.994

Wien, 27.März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4790/J vom 29. Jänner 2026 der Abgeordneten Michael Fürtbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 bis 12

- 1. Wie wird bewertet, dass das neue Veranlagungs- und Risikomanagementkonzept umgesetzt wurde, obwohl die IT-Systemlandschaft dafür nicht ausreichend vorbereitet war?*
- 2. Welche operationellen Risiken ergaben sich aus der Umsetzung des Konzepts mit veralteten Systemen und Übergangslösungen?*
- 3. Wie wird beurteilt, dass diese Risiken bewusst in Kauf genommen wurden?*
- 4. Welche Auswirkungen hatten die systemtechnischen Defizite auf die Qualität der Veranlagungsentscheidungen?*
- 5. Wie wird die rasche grundlegende Änderung der strategischen Asset Allocation beurteilt?*

6. *Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus der massiven Reduktion des Veranlagungsvolumens im Jänner 2024?*
7. *Wie wird die Feststellung bewertet, dass konzeptionelle Mängel im ursprünglichen Veranlagungs- und Risikomanagement vorlagen?*
8. *Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die künftige Ausgestaltung von Veranlagungskonzepten?*
9. *Wie wird der Zustand des Berichtswesens zu Veranlagungsbestand und Performance beurteilt?*
10. *Welche Auswirkungen hatten die festgestellten Mängel im Berichtswesen auf die Transparenz der Veranlagungen?*
11. *Welche Folgen hatte die Verzögerung des Projekts TRIP für Steuerung und Kontrolle der Veranlagungen?*
12. *Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um ein vollständiges, zeitnahes und aussagekräftiges Berichtswesen sicherzustellen?*

Die Fragen 1 bis 12 betreffen ausschließlich Angelegenheiten, die nicht in die Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) fallen und daher gemäß Art. 52 B-VG nicht Gegenstand einer parlamentarischen Interpellation sein können. Die Österreichische Nationalbank (OeNB) trifft ihre Veranlagungsentscheidungen eigenverantwortlich und weisungsfrei; die in der Anfrage angesprochenen Fragen zu Veranlagungen, Risikobewertung und Qualität der Anlageentscheidungen liegen somit ausschließlich in ihrem eigenen Wirkungsbereich.

Zu Frage 13

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus den Feststellungen des Rechnungshofes für die Wahrnehmung der Eigentümer- und Aufsichtsrechte des Bundes?

Vom BMF werden die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der OeNB ausschließlich in deren Generalversammlung wahrgenommen. Nach der bestehenden Gesetzeslage besteht für das BMF jedoch keine Möglichkeit, Entscheidungen von Organen der OeNB zu beeinflussen. Der Generalrat der OeNB ist dafür zuständig, darauf zu achten,

dass die im in der Anfrage erwähnten Bericht des Rechnungshofes enthaltenen Empfehlungen von der OeNB entsprechend berücksichtigt werden.

Die nach § 40 Nationalbankgesetz vom Bundesminister für Finanzen bestellten Staatskommissäre sind berechtigt an den Generalversammlungen und Sitzungen des Generalrates der OeNB teilzunehmen, verfügen dabei jedoch nur über eine beratende Stimme. In dieser Funktion verfolgen Staatskommissäre, sofern Rechnungshofempfehlungen Gegenstand der Sitzungen des Generalrates der OeNB sind, auch die zur Umsetzung der Empfehlungen gesetzten Maßnahmen der OeNB und berichten darüber im Rahmen der laufenden Berichterstattung nach den Sitzungen an das Büro des Bundesministers für Finanzen und die sonst befassten Stellen im Ressort.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

